

Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten, dem Christkindlmarkt, sowie allen anderen Märkten in der Stadt Landsberg am Lech, die durch die Stadt Landsberg am Lech veranstaltet oder mitveranstaltet werden.

(Vergaberichtlinien - VR)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Definition
- § 2 Allgemeines
- § 3 Allgemeine Ausschlussgründe
- § 4 Auswahl von Bewerbern bei Ausschluss wegen Platzmangel
- § 5 Konkretisierung der Auswahlkriterien
- § 6 Wochenmarkt
- § 7 Jahrmärkte
- § 8 Christkindlmarkt
- § 9 Weitere Märkte und Veranstaltungen
- § 10 Ausnahmen

§ 1 **Definition**

Die Stadt Landsberg am Lech veranstaltet die Jahrmärkte (Veits- und Kreuzmarkt), die Wochenmärkte (Viktualienmärkte), den Christkindmarkt, sowie alle übrigen festgesetzten Märkte, bei denen die Stadt Landsberg am Lech Veranstalter oder Mitveranstalter ist, gemäß § 1 der „Satzung für Wochen- und Jahrmärkte, sowie dem Christkindmarkt in der Stadt Landsberg am Lech“ (Marktsatzung) als öffentliche Einrichtungen.

Bewerber für diese Märkte werden nach den folgenden **Vergaberichtlinien (in Folge VR genannt)**, die das begrenzte Platzangebot, Gründe die in der Person des Bewerbers liegen, sowie dessen Waren- und Leistungsangebot zu berücksichtigen, ausgewählt.

§ 2 **Allgemeines**

Die Marktbewerber werden grundsätzlich nach den Vorgaben des § 70 GewO „Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung“ zugelassen. Somit ist grundsätzlich Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

§ 3 **Allgemeine Ausschlussgründe**

Einzelne Bewerber können von der Teilnahme an der Marktveranstaltung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, wenn

- a) das vom Bewerber für die Teilnahme vorgesehene Angebot bezüglich seiner Attraktivität, Ausgewogenheit, oder Vielseitigkeit nicht den Vorstellungen des Veranstalters entspricht.
- b) der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen verstoßen hatten, oder sich im Bezug auf andere Teilnehmer nicht ordnungsgemäß verhalten hat. Ferner wenn aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass der Teilnehmer unzuverlässig ist.
- c) der sich vom Bewerber für die Veranstaltung vorgesehene Stand auf Grund seiner Abmessungen oder Gestaltung nicht in den übrigen Markt einfügt.
- d) der für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist.

§ 4 **Auswahl von Bewerbern bei Ausschluss wegen Platzmangel**

Wenn Bewerber aus Gründen des nicht ausreichend vorhandenen Platzes abgelehnt werden müssen, sind neben den unter § 3 festgelegten allgemeinen Ausschlussgründen folgende Auswahlkriterien einzuhalten

1. Bei Marktveranstaltungen, die bereits länger als 5 Jahre durchgeführt werden, können bis zu 85 % der Bewerber nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ ausgewählt werden. Als „bekannt und bewährt“ ist ein Teilnehmer dann anzusehen, wenn er bereits seit mindestens 5 Jahren an dieser Marktveranstaltung teilgenommen hat, gegen diesen keine allgemeinen Ausschlussgründe

- gemäß § 3 vorliegen und der Teilnehmer auf Grund seines Angebotes einen wesentlichen Teil zur Attraktivität des Marktes beiträgt. Die übrigen Teilnehmer sind im Losverfahren zu ermitteln.
2. Bei Marktveranstaltungen, die noch keine 5 Jahre durchgeführt werden, können Bewerber nur ausnahmsweise nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ ausgewählt werden, wenn gegen den Bewerber keine allgemeinen Ausschlussgründe gemäß § 3 vorliegen und dieser auf Grund seines Angebotes einen überdurchschnittlichen Anziehungspunkt für Besucher darstellt. Die übrigen Teilnehmer sind im Losverfahren zu ermitteln.

§ 5

Konkretisierung der Auswahlkriterien

Um den Besonderheiten der verschiedenen Märkte Rechnung zu tragen werden in den §§ 6-8 die speziellen Auswahlkriterien für die jeweilige Marktveranstaltung dargestellt, welche die allgemeinen Auswahlkriterien der §§ 3-4 ergänzen.

§ 6

Wochenmarkt

Die Auswahl erfolgt nach dem Bedarf im jeweiligen Viktualiensortiment. Die Marktverwaltung hat darauf zu achten, dass das gemäß § 10 Marktsatzung festgelegte Warenangebot für den Wochenmarkt dieses Spektrum abdeckt und kann dazu auch einen nach § 2 grundsätzlich geeigneten Bewerber ablehnen, wenn der Bedarf bereits gedeckt ist, und dadurch ein Überangebot entsteht (Ausgewogenheit des Angebotes). Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Marktverwaltung in Absprache mit der Amtsleitung.

§ 7

Jahrmärkte

Die Regelungen der §§ 12 - 14 Marktsatzung werden dahingehend konkretisiert, dass Waren des Viktualienmarktes, sowie Händler mit Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nicht zugelassen und ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser VR noch vorhandene Händler mit diesem Sortiment nach deren Ausscheiden nicht mehr adäquat nachbesetzt werden. Weiterhin ist durch die Marktverwaltung nach den Vorgaben des § 4 ein ausgewogenes Warenangebot anzustreben. Eine evtl. Ablehnung eines Bewerbers erfolgt nach den Vorgaben des § 4.

§ 8

Christkindlmarkt

- (1) Für die Teilnahme am traditionellen Christkindlmarkt als Spezialmarkt besteht grundsätzlich die Pflicht zur Nutzung der städtischen Holzverkaufsbuden. Eigene Holzverkaufsbuden werden zugelassen, wenn diese dem Charakter des Marktes entsprechen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Marktverwaltung. Die Auswahl der Markthändler erfolgt für den ursprünglichen Gründer- und Aufbaukern des Marktes mit 40 Ständen (davon 12 Speisen- und Getränkestände) nach dem Prinzip „Bekannt und Bewährt“.

- (2) Für den Erweiterungsbereich mit mindestens 6 Plätzen erfolgt die Auswahl nach den Vergabe-grundsätzen der §§ 3-4. Um das gleiche Verhältnis wie beim Marktkern zu gewährleisten, kann die Marktverwaltung 2 Speisen- und Getränkestände und 4 allgemeine Stände zulassen, die das gleiche Warenangebot wie der Kernbereich aufweisen können.
- (3) Die Teilnahme im Erweiterungsbereich kann nur erfolgen, wenn der Bewerber eine eigene Holz-verkaufsbude im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung stellen kann. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn im Rahmen des vorhandenen Kontingentes eine Verkaufsbude der Stadt ge-nutzt werden kann.

§ 9

Weitere Märkte und Veranstaltungen

Die Auswahl von Bewerbern zu anderen, als den unter §§ 6-8 genannten, Märkten und Veranstaltungen (z.B. Volksfesten) richtet sich ausschließlich nach den Festlegungen in den §§ 3-4.

§ 10

Ausnahmen

Die Marktverwaltung kann in Absprache mit der Amtsleitung in begründeten Einzelfällen von den Vor-gaben dieser VR abweichen. Diese Abweichungen haben sehr restriktiv zu erfolgen. Erteilte Ausnahmen sind einmalig und führen zu keiner entsprechenden Bindung für weitere eventuell ähnlich gelagerte Fälle.

Verfahrenshinweise:

Diese Richtlinien wurden am 19.05.2004 durch den Stadtrat beschlossen und sind ab sofort anzuwen-den.

Landsberg am Lech, 03.06.2004

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Lehmann
Oberbürgermeister